

Begründung

zur

Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (Großkredit- und Millionenkreditverordnung - GroMiKV)

Vom 14. Dezember 2006

(BGBl. I S. 3065)

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung enthält die erforderlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung des Kreditwesengesetzes (KWG) gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 22 Satz 1 KWG. Sie ist eine Änderungsverordnung in der Form einer Ablösungsverordnung, die die Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) umfassend neu gestaltet. Die neue Verordnung ersetzt die GroMiKV vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) (GroMiKV a. F.).

Mit der Neufassung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Bankenrichtlinie) und der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie) wird die auf der Grundlage der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 („Basel I“) überarbeitete Baseler Eigenkapitalvereinbarung von Juni 2004 („Basel II“) auf europäischer Ebene umgesetzt. Die Regelungen der Richtlinien werden durch das KWG sowie durch die aufgrund des KWG zu

erlassenden Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 1 Satz 9 des KWG, die Solvabilitätsverordnung (SolvV), und nach § 22 Satz 1 des KWG, die GroMiKV, umgesetzt.

Die Großkreditvorschriften setzen Art. 106 bis Art. 118 der Bankenrichtlinie und Art. 28 bis 32 und 45 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Sie haben das Ziel, eine Konzentration der Kreditvergabe an einen Kreditnehmer zu verhindern und damit die maximalen Verlustrisiken hinsichtlich eines Kreditnehmers zu begrenzen. Dabei gehen die Großkreditvorschriften von der Annahme aus, dass grundsätzlich jeder Kreditnehmer, z. B. aufgrund einer Insolvenz, ausfallen kann. Risikogewichte, die die Bonität des Kreditnehmers berücksichtigen, spielen nur eine untergeordnete Rolle, vgl. Erwägungsgrund Nr. 50 der Bankenrichtlinie.

Die Millionenkreditvorschriften des KWG und der Verordnung basieren nicht auf europäischen Richtlinien sondern sind nationalen Ursprungs. Sie haben das Ziel, die Verschuldung von Kreditnehmern, die 1,5 Mio. Euro oder mehr beträgt, zu erfassen, um einerseits der Aufsicht einen Einblick in die Kreditstruktur der Anzeigepflichtigen zu verschaffen und andererseits die Anzeigepflichtigen über die Verschuldung ihrer (potentiellen) Kreditnehmer zu informieren. Auf europäischer Ebene findet im Rahmen des Euro-Evidenz-Verfahrens ein entsprechender Datenaustausch unter bisheriger Beteiligung von Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien statt.

Mit der Verordnung wird die GroMiKV a. F. sowohl inhaltlich umfassend geändert als auch hinsichtlich ihrer Systematik überarbeitet. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen für Groß- und Millionenkredite

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Kapitel 1 werden die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 bis 8), wie z. B. Begriffsbestimmungen und Regelungen zur Bestimmung des Kreditnehmers, zusammengefasst. Inhaltlich geändert wird z. B. die Bestimmung zur Behandlung von Anteilen an Investmentvermögen. Außerdem werden neue Definitionen zu Effektenlombardkreditgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist normiert und in den Katalog der Begriffsbestimmungen aufgenommen. Die Änderungen der

Anzeigevorschriften sind überwiegend durch das überarbeitete Meldewesen bedingt, das die Neuerungen in den Richtlinien berücksichtigt.

Kapitel 2 Kreditäquivalenzbetrag

Kapitel 2, das die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags und die Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen regelt (§§ 9 bis 17), enthält einige neue Vorschriften. Neu sind die Bestimmungen zur Standardmethode und zur Internen Modelle Methode, die die bisherigen Methoden zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages ergänzen. Daneben werden punktuell einige Vorschriften inhaltlich geändert.

Kapitel 3 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen

Kapitel 3 regelt die anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen sowohl für Einzelgeschäfte als auch bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen (§§ 18 bis 24). Neu sind z. B. Regelungen zur anrechnungsmäßigen Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte und Regelungen zur Verwendung von produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen. Andere Nettingvorschriften werden entsprechend den überarbeiteten Vorschriften in der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie geändert.

Teil 2 Sondervorschriften für Großkredite

Kapitel 1 Gemeinsame Bestimmungen für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute

Kapitel 1 enthält gemeinsame Großkreditbestimmungen für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute (§§ 25 bis 43). Dazu gehören allgemeine Bestimmungen für Anrechnungen auf die Großkreditobergrenzen und Kreditrisikominderungsbestimmungen. Die allgemeinen Bestimmungen für Anrechnungen auf die Großkreditobergrenzen werden inhaltlich grundlegend überarbeitet, um den geänderten Richtlinienvorgaben Rechnung zu tragen. Daneben werden bestehende Anrechnungsprivilegierungen, wie z. B. in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 GroMiKV a. F., zugunsten der Kreditwirtschaft beibehalten. Die Frage, mit welchem prozentualen Anteil Kredite auf die Großkreditgrenzen anzurechnen sind, richtet sich zukünftig auch nach dem Risikogewicht, das entsprechende

Adressenausfallrisikopositionen nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) der SolvV erhalten. Neu ist insbesondere die Null-Anrechnung für Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte, die bestimmten Anforderungen genügen müssen. Die Kreditrisikominderungsbestimmungen sind ebenfalls neu. Die Vorschriften regeln jetzt konkret, welche Sicherungsinstrumente (Besicherungen mit und ohne Sicherheitsleistung) grundsätzlich verwendet werden dürfen, welchen Mindestanforderungen die einzelnen Sicherungsinstrumente genügen müssen und wie sie bewertet werden. Außerdem können Institute, die fortgeschrittene Methoden zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach der SolvV anwenden, diese Methoden auf Antrag und nach Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch bei der Ermittlung der Kreditbeträge für Großkreditzwecke berücksichtigen. Im Gegenzug müssen die Institute regelmäßig Stress-Tests durchführen, die z. B. den Veräußerungswert etwaiger Sicherheiten einschließen. Die Kreditrisikominderungsbestimmungen sind gemäß § 20b KWG auch auf die Sicherungsinstrumente des KWG anwendbar.

Kapitel 2 Abgrenzung zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten

Die Bestimmungen zur Abgrenzung zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten sind in Kapitel 2 geregelt (§§ 44 bis 46). Die Vorschriften konkretisieren § 2 Abs. 11 KWG und werden lediglich geringfügig geändert. Wenn zukünftig von der Verordnungsermächtigung des § 1a Abs. 9 Satz 1 KWG zur Implementierung einer Handelsbuchverordnung Gebrauch gemacht wird, sollen auch die entsprechenden Vorschriften in der GroMiKV gestrichen und in die neue Handelsbuchverordnung übernommen werden.

Kapitel 3 Sonderbestimmungen für Nichthandelsbuchinstitute

Kapitel 3 normiert Sonderbestimmungen für Nichthandelsbuchinstitute (§§ 47 bis 58). Dazu zählen insbesondere Regelungen zu Pflichten von Geschäftsleitern, wie z. B. Beschlussfassungspflichten, sowie Anzeigevorschriften.

Kapitel 4 Sonderbestimmungen für Handelsbuchinstitute

Die Sonderbestimmungen für Handelsbuchinstitute regelt Kapitel 4 (§§ 59 bis 73). Diese Vorschriften werden aufgrund der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie inhaltlich umfangreich geändert und ergänzt. Da sich die Bewertung von Positionen des Handelsbuchs nunmehr aus § 1a Abs. 8 KWG ergibt, werden die näheren Anforderungen in der Verordnung

gestrichen. Die Vorschriften zum kreditnehmerbezogenen Abwicklungsrisiko und zum kreditnehmerbezogenen Vorleistungsrisiko, jeweils als Teil der kreditnehmerbezogenen Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts, werden den Vorgaben in der Richtlinie entsprechend überarbeitet. Ferner kommen neue Regelungen zu Kreditderivaten hinzu. Im Rahmen der emittentenbezogenen Nettokaufposition sind die Regelungen neu, dass Optionen mit ihrem jeweiligen Deltaäquivalent zu berücksichtigen sind, und dass Institute Vermögensgegenstände, die Investmentanteilen zugrunde liegen, unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigen können. Neu ist auch die Bestimmung nach der Derivate, soweit sie durch Waren gedeckt sind, nicht bei der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften zur Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkrediteinzel- oder gesamtobergrenzen sowie die Bestimmungen zu Beschlussfassungs- und Anzeigepflichten bleiben weitestgehend unverändert.

Teil 3 Sondervorschriften für Millionenkredite

Teil 3 regelt Sondervorschriften für Millionenkredite (§§ 74 und 75). Die Millionenkreditvorschriften des KWG und der Verordnung basieren nicht auf europäischen Richtlinien sondern sind nationalen Ursprungs. Die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Adressen (z. B. Kreditinstitute, Eigenhändler, Versicherungsunternehmen) haben der bei der Deutschen Bundesbank geführten Evidenzzentrale vierteljährlich die Kreditnehmer anzuzeigen, deren Kreditvolumen (Verschuldung) 1,5 Millionen Euro oder mehr beträgt (Millionenkredit). Von dem Millionenkreditmeldeverfahren profitieren insbesondere die beteiligten Adressen, da diese von der Evidenzzentrale benachrichtigt werden, wenn einem Kreditnehmer von mehreren Unternehmen Millionenkredite gewährt worden sind. Die Regelung in der Verordnung zur Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmer ist neu und konkretisiert § 14 Abs. 2 Satz 3 KWG. Die Vorschriften zu den Millionenkreditanzeigen werden dem geänderten Meldewesen entsprechend überarbeitet.

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung des Meldewesens werden folgende Meldepflichten gestrichen:

- Quartalshöchststände für Großkredite,

- Factoring- und Leasing-Positionen,
- Interbankkredite,
- Gewährleistung für Derivate,
- nachrichtlich zu meldenden Nominalbeträge von Derivaten.

Neu sind folgende Meldepflichten:

- Prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default) bei IRB-Banken,
- Kreditnehmer ausgefallen (Ausfalldefinition Basel II),
- Risikogewichtete Aktiva (RWAs), die kreditnehmerbezogen zu melden und nach den Vorgaben der SolvV zu ermitteln sind,
- Verwendeter Ansatz zur Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen, nur von Instituten auf der Basis der SolvV,
- Kreditgewährung von Auslandsfilialen und Niederlassungen deutscher Banken (zum Datenaustausch im Rahmen des Euro-Evidenz-Verfahrens unter bisheriger Beteiligung von Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien).

Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

Die Übergangs- und Schlussvorschriften sind in Teil 4 geregelt (§ 76). Die Verordnung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft. Abweichend davon treten die geänderten Bestimmungen zum Meldewesen erst mit Wirkung zum 01. Januar 2008 in Kraft. Die Anzeigen sind erstmalig zum Meldestichtag 31. März 2008 auf der Basis des neuen Meldewesens abzugeben. Damit wird den Instituten ermöglicht, die IT-technischen Voraussetzungen für das Meldewesen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu schaffen.

Anlagen

Die Verordnung enthält in der Anlage 1 Tabellen und in der Anlage 2 Formeln, die die Regelungen in der Verordnung näher konkretisieren. Anlage 3 ist der überarbeitete Meldebogen, der die Angaben zu den Handelsbuchpositionen gemäß § 1a KWG in Verbindung mit § 48 der Verordnung enthält. Die Anlagen 4 bis 7 beinhalten die Großkredit- und Millionenkreditmeldebögen, die dem überarbeiteten Meldewesen entsprechend geändert und neu gestaltet werden. Anlage 4 dient der kreditnehmerbezogenen Stammdatenmeldung. Anlage 5 umfasst die Meldung der kreditnehmerbezogenen Betragsdaten sowie die Kreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am Euro-Evidenz-Verfahren teilnehmenden Ländern. Anlage 6 enthält die Stammdatenmeldung und Anlage 7 die Betragsdatenmeldung, die jeweils auf eine Kreditnehmereinheit bezogen sind und ausschließlich zur Anzeige von Großkrediten nach §§ 13 bis 13b KWG verwendet werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 enthält Begriffsbestimmungen.

Zu Abs. 1

Absatz 1 ist jetzt inhaltlich weiter als § 1 Abs. 2 GroMiKV a. F. Das Antragsverfahren nach Satz 2 steht allen Instituten offen. Die Einschränkung nach § 1 Abs. 2 GroMiKV a. F., dass das Institut international tätig sein muss, wird zugunsten der Kreditwirtschaft gestrichen.

Zu Abs. 2

In Absatz 2 wird an der bisherigen Definition für Patronatserklärungen in § 1 Abs. 4 GroMiKV a. F. festgehalten.

Zu Abs. 3

Absatz 3 enthält eine Definition für Treuhandvermögen. Die Definition für Treuhandkredite in § 1 Abs. 6 GroMiKV a. F. wird in Absatz 3 an die geänderte Regelung in § 6 der

Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) vom 11. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), angepasst.

Zu Abs. 4

Die Definition des Effektenlombardkreditgeschäfts setzt Anhang III Teil 1 Nr. 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Die Definition der Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist setzt Anhang III Teil 1 Nr. 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 6

Die Regelung in Absatz 6 stellt klar, dass es sich bei den Derivaten im Sinne der GroMiKV um solche nach § 19 Abs. 1a KWG handelt.

Zu § 2

§ 2, der weitestgehend mit § 2 GroMiKV a. F. identisch ist, enthält überwiegend redaktionelle Änderungen.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 ist inhaltlich weitestgehend mit der Vorschrift in § 3 GroMiKV a. F. identisch. Der Wortlaut ist jedoch an die Regelung in § 5 Abs. 1 der SolvV angeglichen. Mit der neuen Regelung in § 3 Abs. 2 wird Instituten, die nach § 5 Abs. 2 der SolvV eigene Risikomodelle nutzen, gestattet, dieses Verfahren auch für die Großkredit- und Millionenkreditvorschriften zu verwenden. Die Vorschrift greift damit ein Petitum der Kreditwirtschaft auf.

Zu § 4

Die Änderung in § 4 gegenüber § 11 GroMiKV a. F. setzt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des KWG und der Bankenrichtlinie zur Kreditnehmerbestimmung die bisherige Verwaltungspraxis um, dass Kreditnehmer die Adresse ist, die das Ausfallrisiko darstellt. Die normierten Einzelfälle stellen widerlegbare Rechtsvermutungen dar. Die Änderung

ermöglicht den Instituten eine risikoorientierte Prüfung im Einzelfall ohne starre Gesetzesvorgaben.

Zu § 5

§ 5 enthält eine Regelung zur Behandlung von Treuhandvermögen. Die Vorschrift führt die Regelung des § 12 GroMiKV a. F. fort. Sie wird aber inhaltlich an die geänderte Regelung in § 6 der RechKredV angepasst.

Zu § 6

§ 6 führt weitestgehend die Regelungen in § 13 GroMiKV a. F. fort.

Zu Abs. 1

In Satz 1 erfolgt eine Anpassung an die bisherige Verwaltungspraxis, nach der nicht nur Anteile eines Instituts an Investmentvermögen einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft sondern auch Anteile an Investmentvermögen einer ausländischen Investmentgesellschaft in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Diese Änderung erfolgt in Übereinstimmung mit Anhang VI Teil 1 Nr. 74 der Bankenrichtlinie.

Satz 2 setzt Anhang VI Teil 1 Nr. 77 Buchstabe a), Nr. 78 und 79 der Bankenrichtlinie um.

Satz 3 Nr. 1 und 2 führen die bisherige Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 GroMiKV a. F. fort.

Satz 3 Nr. 3 setzt Anhang VI Teil 1 Nr. 77 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie um.

Satz 3 Nr. 4 setzt Anhang VI Teil 1 Nr. 77 Buchstabe c) der Bankenrichtlinie um.

Die Sätze 4 bis 8 führen die bisherigen Regelungen in § 13 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 GroMiKV a. F. fort.

Zu Abs. 2

Absatz 2 wird gegenüber § 13 Abs. 2 GroMiKV a. F. nur redaktionell geändert.

Zu § 7

Satz 1 basiert auf Art. 117 Abs. 1 der Bankenrichtlinie und wird gegenüber der Regelung in § 14 GroMiKV a. F. nur redaktionell überarbeitet. Der neue Satz 2 setzt Art. 117 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 8

Das Verfahren zur Einreichung der Anzeigen ist EU-rechtlich nicht vorgegeben. Mit den Änderungen gegenüber den §§ 15 und 30 GroMiKV a. F. werden nationale Spielräume wahrgenommen. Neu ist die Verpflichtung, die Betragsdaten zu den Kreditmeldungen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG ausschließlich im papierlosen Einreichungsverfahren einzureichen. Dies führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens zur Einreichung der Anzeigen sowie zu einer Reduzierung der Kosten für die Abwicklung des Meldewesens sowohl im Kreditgewerbe als auch in der Deutschen Bundesbank. Daneben werden die Meldevordrucke und -formate, die als Anlage 4 bis 7 Teil der Verordnung sind, überarbeitet. Hierbei wird nunmehr auf die Anzeige nicht mehr bankaufsichtlich relevanter Informationen verzichtet und stattdessen risikorelevante Informationen, die bei den Instituten im Rahmen ihrer Risikosteuerung ohnehin ermittelt werden, in das Meldewesen aufgenommen. Damit soll dem Paradigmenwechsel in der Bankenaufsicht von der quantitativen zur qualitativen Aufsicht Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 1

Absatz 1 regelt die Anzeigeninhalte für die Betragsdatenmeldung, die Anzeigefristen sowie den Beobachtungszeitraum und konkretisiert damit § 14 Abs. 1 Satz 1 KWG i. V. m. § 22 KWG.

Zu Abs. 2

Absatz 2 enthält die Regelung der Anzeigeninhalte für die Meldung der Stammdaten des Kreditnehmers.

Zu Abs. 3

Absatz 3 enthält die Regelung der Anzeigefristen für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach § 13b KWG.

Zu Abs. 4

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Vereinfachung der technischen Durchführung des papierlosen Einreichungsverfahrens.

Zu Abs. 5

Absatz 5 verpflichtet die Deutsche Bundesbank zur Übersendung von Dateien an die Kreditgeber, die diese zur Erstattung der Anzeigen des nächsten Meldetermins benötigen. Ferner enthält Absatz 5 eine Regelung zur Zuhilfenahme der im ExtraNet der Deutschen Bundesbank installierten Stammdatensuchmaschine bei der Erstellung der Anzeigen.

Zu Abs. 6

Der neue Absatz 6 enthält die Regelung zu den Aufbewahrungsfristen für die Anzeigen.

Zu § 9

§ 9 regelt die Wahl der Methoden zur Bestimmung des Kreditäquivalenzbetrages für bestimmte Produktkategorien.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang III Teil 2 Nr. 1 der Bankenrichtlinie um und regelt die anwendbaren Methoden für Derivate, für sie übernommene Gewährleistungen sowie für Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist. Um den Instituten den Übergang auf die Standardmethode (§ 13) zu gewährleisten, kann diese auch schrittweise eingeführt werden.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang III Teil 2 Nr. 7 der Bankenrichtlinie um und erlaubt die Wahl der Methode für Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist unabhängig von der Methodenwahl für andere Produktkategorien zu treffen.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Anhang III Teil 5 Nr. 1 der Bankenrichtlinie um, nach der die Standardmethode nicht für Pensions- oder Darlehensgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren sowie für Effektenlombardkreditgeschäfte zur Verfügung steht.

Zu § 10

§ 10 enthält Vorschriften zur Laufzeitmethode und setzt Anhang III Teil 4 der Bankenrichtlinie um. Die Änderung gegenüber § 4 Abs. 2 GroMiKV a. F. berücksichtigt, dass der Anwendungsbereich nunmehr auf zinssatz-, währungs- oder goldpreisbezogene Geschäfte beschränkt ist.

Zu § 11

§ 11 regelt die Marktbewertungsmethode und setzt Anhang III Teil 3 der Bankenrichtlinie um. § 11 führt die Regelung des § 4 Abs. 1 GroMiKV a. F. fort.

Zu § 12

§ 12 definiert die Laufzeit für die Marktbewertungsmethode und die Laufzeitmethode. Die Vorschrift setzt Anhang III Teil 3 und 4 der Bankenrichtlinie um. § 12 führt die Regelung des § 4 Abs. 3 GroMiKV a. F. fort, wird sprachlich aber an § 22 SolvV angepasst.

Zu § 13

§ 13 enthält die Vorschriften zur Standardmethode (Anhang III Teil 5 der Bankenrichtlinie).

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang III Teil 5 Nr. 1 und Teil 1 Nr. 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang III Teil 5 Nr. 20 i. V. m. Anhang III Teil 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Anhang III Teil 5 Nr. 1 letzter Satz i. V. m. Anhang VIII Teil 1 Nr. 11 der Bankenrichtlinie und Anhang II Nr. 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 ermöglicht die EU-rechtlich nicht geregelte Einbeziehung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten, die ein Institut einem Vertragspartner zur Besicherung einzelner Verbindlichkeiten aus Derivaten oder zur Besicherung von Verbindlichkeiten aus Derivaten,

die in eine zweiseitige, die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erfüllende Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, gestellt hat, falls für diese Geld- oder Wertpapiersicherheiten die Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung nach § 18 oder nach § 21 erfüllt sind. § 18 und § 21 führen die bisherige Regelung des § 10a GroMiKV a. F. fort. Die Institute erhalten dadurch die Möglichkeit einer ermäßigten Anrechnung von gestellten Sicherheiten.

Zu Abs. 5

Absatz 5 setzt Anhang III Teil 5 Nr. 2 bis 4, 10 und 14 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 6

Absatz 6 setzt Anhang III Teil 5 Nr. 5 bis 9 und 19 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 7

Absatz 7 setzt Anhang III Teil 5 Nr. 12 bis 18 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 8

Absatz 8 setzt Anhang III Teil 5 Nr. 20 und 21 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 14

§ 14 enthält die Vorschriften zur Internen Modelle Methode (Anhang III Teil 6 der Bankenrichtlinie).

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang III Teil 6 Nr. 1 bis 4 und 16 ff. sowie Teil 2 Nr. 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang III Teil 6 Nr. 1 und 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Anhang III Teil 6 Nr. 5 bis 15 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 6 Nr. 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Absatz 5 ermöglicht die EU-rechtlich nicht geregelte Einbeziehung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten, die ein Institut einem Vertragspartner zur Besicherung einzelner Verbindlichkeiten aus Derivaten oder zur Besicherung von Verbindlichkeiten aus Derivaten, die in eine zweiseitige, die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erfüllende Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, gestellt hat, falls für diese Geld- oder Wertpapiersicherheiten die Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung nach § 18 oder nach § 21 erfüllt sind. § 18 und § 21 führen die bisherige Regelung des § 10a GroMiKV a. F. fort. Die Institute erhalten dadurch die Möglichkeit einer ermäßigten Anrechnung von gestellten Sicherheiten.

Zu Abs. 6

Absatz 6 setzt Anhang III Teil 6 Nr. 7 und 11 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 7

Absatz 7 setzt Anhang III Teil 6 Nr. 12 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 8

Absatz 8 bringt zum Ausdruck, dass eine anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Darlehensgeschäfte über Wertpapiere oder Waren nur dann nach Maßgabe des verwandten Modells erfolgen darf, wenn die Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung nach § 19 erfüllt sind. Durch diese Regelung wird deutlich gemacht, dass unabhängig von der Methode, nach der die Institute ihre Kreditbeträge ermitteln, stets dieselben Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung innerhalb einzelner Pensions- oder Darlehensgeschäfte erfüllt werden müssen.

Zu Abs. 9

Absatz 9 bringt zum Ausdruck, dass eine anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte nur dann nach Maßgabe des

verwandten Modells erfolgen darf, wenn die Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung nach § 20 erfüllt sind. Durch diese Regelung wird deutlich gemacht, dass unabhängig von der Methode, nach der die Institute ihre Kreditbeträge ermitteln, stets dieselben Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte erfüllt werden müssen.

Zu Abs. 10

Absatz 10 bringt zum Ausdruck, dass bei Derivaten, die von einer zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung nach § 15 Abs. 2 erfasst sind, diese Aufrechnungsvereinbarung nur dann nach Maßgabe des verwandten Modells für eine Ermäßigung der Kreditäquivalenzbeträge der darin einbezogenen Derivate berücksichtigt werden darf, wenn die Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung nach § 15 erfüllt sind. Durch diese Regelung wird deutlich gemacht, dass unabhängig von der Methode, nach der die Institute ihre Kreditäquivalenzbeträge ermitteln, stets dieselben Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung bei Derivaten, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, erfüllt werden müssen. Insoweit setzt Absatz 10 Anhang III Teil 6 Nr. 40 i.V.m. Anhang III Teil 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 11

Absatz 11 bringt zum Ausdruck, dass bei Pensions- oder Darlehensgeschäften über Wertpapiere oder Waren, die von einer zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind, diese Aufrechnungsvereinbarung nur dann nach Maßgabe des verwandten Modells für eine Ermäßigung der Kreditbeträge der darin einbezogenen Pensions- oder Darlehensgeschäfte berücksichtigt werden darf, wenn die Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung nach § 22 erfüllt sind. Durch diese Regelung wird deutlich gemacht, dass unabhängig von der Methode, nach der die Institute ihre Kreditbeträge ermitteln, stets dieselben Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung bei Pensions- oder Darlehensgeschäften, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, erfüllt werden müssen. Insoweit setzt Absatz 11 Anhang III Teil 6 Nr. 40 i.V.m. Anhang III Teil 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 12

Absatz 12 setzt Anhang III Teil 6 Nr. 15 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 15

§ 15 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) sowie Buchstabe b) der Bankenrichtlinie speziell für die anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Derivaten um, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind.

Zu Abs. 1

Absatz 1 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 5 Abs. 1 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) sowie Buchstabe b) ii), iii), iv) und v) der Bankenrichtlinie um. Zu Gunsten der Kreditwirtschaft wurden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Rechtsgutachten, das die Institute zwecks Überprüfung der Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung heranzuziehen haben, praxisgerechter ausgestaltet als bisher. Insbesondere wurde auf das starre Erfordernis einer jährlichen Aktualisierung des Rechtsgutachtens sowie auf die Pflicht zur Vorlage dieses Rechtsgutachtens bei der Bundesanstalt verzichtet.

Zu Abs. 2

Absatz 2 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 6 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) sowie Buchstabe b) i) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 5 Abs. 2 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) Sätze 4 und 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 16

§ 16 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe c) ii) der Bankenrichtlinie sowie Anhang III Teil 3 bis 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 1

Absatz 1 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 7 Abs. 1 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 3 sowie Teil 7 Buchstabe c) ii) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 7 Abs. 2 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 4 sowie Teil 7 Buchstabe c) ii) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 formuliert Maßgaben für die Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrages bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen soweit die Standardmethode für die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages herangezogen wird und setzt Anhang III Teil 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 formuliert Maßgaben für die Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrages bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen soweit die Interne Modelle Methode für die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages herangezogen wird und setzt Anhang III Teil 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 17

§ 17 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 8 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) i) der Bankenrichtlinie speziell für die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages bei der Verwendung von bilateralen Schuldumwandlungsverträgen um.

Zu § 18

§ 18 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 10a GroMiKV a. F. soweit Verbindlichkeiten aus einzelnen Derivaten besichert werden und setzt zusätzlich weitere Anforderungen, die in Anhang VIII der Bankenrichtlinie sowie in Anhang II Nr. 6 und 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten gestellt werden, sowie die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 1

Absatz 1 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 10a Abs. 1 GroMiKV a. F.

Zu Abs. 2

In Satz 1 wird klargestellt, dass das in Absatz 1 beschriebene, ermäßigte Anrechnungsverfahren nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der Betrag der gesicherten Verbindlichkeiten aus Derivaten nach der Marktbewertungsmethode ermittelt wird. Werden hingegen die Kreditäquivalenzbeträge nach der Standardmethode gemäß § 13 oder nach der Internen Modelle Methode gemäß § 14 ermittelt, bestimmt sich eine etwaige, ermäßigte Anrechnung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten, die das Institut einem Vertragspartner zur Besicherung einzelner Verbindlichkeiten aus Derivaten gestellt hat, ausschließlich nach den hierfür einschlägigen Vorgaben der Standardmethode in § 13 Abs. 4 oder nach den hierfür einschlägigen Vorgaben der Internen Modelle Methode in § 14 Abs. 5. Dies wird in den Sätzen 5 und 6 deutlich zum Ausdruck gebracht.

Der neue Satz 4 reflektiert die in diesem Sachzusammenhang ausgeübte Verwaltungspraxis und wird aufgrund diverser, diesbezüglicher Anfragen aus der Kreditwirtschaft zur Klarstellung in den Verordnungstext aufgenommen.

Zu Abs. 3

Absatz 3 berücksichtigt in den Nummern 1 bis 3 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Nr. 6 bis 11 sowie 20, Teil 2 Nr. 6 und 7 sowie 9 der Bankenrichtlinie sowie Anhang II Nr. 6 und 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten gestellt werden, und berücksichtigt in den Nummern 4 und 5 die Anforderungen des Anhanges III Teil 7 Buchstabe b) i) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für einzelne Derivate. Die Regelung des Absatzes 3 Nr. 6 macht deutlich, dass die Institute grundsätzlich das Recht haben müssen, gestellte Sicherheiten vom Vertragspartner zurückzufordern, wenn und soweit der Wert der gestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeiten übersteigt, und die Institute im Falle einer Untersicherung das Recht haben müssen, entsprechende Sicherheitennachschüsse vom Vertragspartner zu verlangen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade Verbindlichkeiten aus Derivaten häufigen und erheblichen Wertschwankungen unterliegen, so dass den Instituten eine Anpassung des Wertes der für diese Verbindlichkeiten gestellten Sicherheiten an den jeweiligen Wert dieser Verbindlichkeiten gerade auch unter Berücksichtigung des Adressenausfallrisikos grundsätzlich möglich sein muss.

Absatz 3 Nr. 7 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) v) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) ii) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Absatz 5 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) Sätze 4 und 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 6

Eine ähnliche Regelung war bereits in § 10a Abs. 1 Satz 2 GroMiKV a. F. enthalten. Zur Verdeutlichung des Regelungsinhaltes wurde die Formulierung überarbeitet und zugleich praxisgerechter ausgestaltet. Aufgrund der Regelung des Absatzes 6 können auch Rechte, für die zwar die strengen Wertpapierkriterien nicht vollumfänglich erfüllt sind, bei denen aber gleichwohl eine Vergleichbarkeit mit Wertpapieren vorliegt, aufsichtsrechtlich in den Kreis der möglichen Sicherheiten für Verbindlichkeiten aus Derivaten einbezogen werden, wenn für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

Zu § 19

§ 19 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 9 GroMiKV a. F. und berücksichtigt den Umstand, dass die bisher in Anhang II, Artikel 4.1 der Richtlinie 93/6/EWG enthaltene Regelung, nach der bei einzelnen Pensions- oder Darlehensgeschäften lediglich die Anrechnung der Marktwertdifferenz zwischen Leistung- und Gegenleistung bei diesen Geschäften vorgesehen war, in Anhang II der Richtlinie 2006/49/EG gestrichen wurde. Dementsprechend ist eine anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Darlehensgeschäften nur noch insoweit möglich, wie Sicherheiten für diese Geschäfte gestellt werden und diese Sicherheiten nach Maßgabe der Kreditrisikominderungsbestimmungen gemäß §§ 29 bis 43 GroMiKV und unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zu einer Verminderung des Kreditrisikos führen können. Dabei werden die Wertpapiere oder Waren, auf die sich die Pensions- oder Darlehensgeschäfte beziehen, wie Sicherheiten behandelt und können daher auch nur in dem Maße anrechnungsmindernd berücksichtigt werden, wie dies bei Sicherheiten im Rechtssinne möglich ist. Eine über eine derartige Anrechnung von Sicherheiten hinausgehende Verminderung des Kreditbetrages durch eine weitergehende Verrechnung von Leistung- und Gegenleistung bei diesen Geschäften ist indes nicht mehr zulässig. Dementsprechend setzt § 19 die Anforderungen, die in Anhang VIII der Bankenrichtlinie und in Anhang II Nr. 6, 8

und 9 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten gestellt werden, sowie die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren um.

Zu Abs. 1 und 2

In den Absätzen 1 und 2 wird als Reaktion auf zahlreiche, diesbezügliche Anfragen aus der Kreditwirtschaft und in Übereinstimmung mit der bisherigen Verwaltungspraxis klargestellt, dass eine anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Darlehensgeschäfte über Wertpapiere oder Waren nur dann statthaft ist, wenn es sich bei diesen Pensions- oder Darlehensgeschäften um sog. echte Pensionsgeschäfte handelt, da nur bei diesen Geschäften wechselseitig ein Kredit zwischen Pensions- oder Darlehensnehmer und Pensions- oder Darlehensgeber besteht.

Des Weiteren wird jeweils in Satz 2 der Absätze 1 und 2 klarstellend darauf hingewiesen, dass bei Anwendung der Internen Modelle Methode nach § 14 eine anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Darlehensgeschäfte ausschließlich nach Maßgabe des für die Bestimmung der Kreditbeträge verwandten Modells zu erfolgen hat.

Zu Abs. 3

Absatz 3 berücksichtigt in den Nummern 1 bis 6 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Nr. 6 bis 11 sowie 20 und 21, Teil 2 Nr. 6, 7, 9 und 10 sowie Teil 3 Nr. 2 und Nr. 24 bis 61 der Bankenrichtlinie und in Anhang II Nr. 6 und 8 sowie Nr. 9 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten gestellt werden, und in den Nummern 7 bis 8 die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstabe b) i) der Bankenrichtlinie. Die Regelung des Absatzes 3 Nr. 9 macht deutlich, dass die Institute grundsätzlich das Recht haben müssen, gestellte Sicherheiten vom Vertragspartner zurückzufordern, wenn und soweit der Wert der gestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeit aus dem jeweiligen Pensions- oder Darlehensgeschäft übersteigt, und die Institute im Falle einer Untersicherung das Recht haben müssen, entsprechende Sicherheitennachschüsse vom Vertragspartner zu verlangen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Verbindlichkeiten aus Pensions- oder Darlehensgeschäften erheblichen Wertschwankungen ausgesetzt sein können, so dass den Instituten eine Anpassung des Wertes

der für diese Verbindlichkeiten gestellten Sicherheiten an den jeweiligen Wert dieser Verbindlichkeiten gerade auch unter Berücksichtigung des Adressenausfallrisikos grundsätzlich möglich sein muss. Absatz 3 Nr. 10 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) v) der Bankenrichtlinie für die anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Darlehensgeschäfte um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) ii) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Absatz 5 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) Sätze 4 und 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 6

Eine ähnliche Regelung war bereits in § 9 Abs. 3 GroMiKV a. F. enthalten. Zur Verdeutlichung des Regelungsinhaltes wurde die Formulierung überarbeitet und zugleich praxisgerechter ausgestaltet. Aufgrund der Regelung des Absatzes 6 können auch Rechte, für die zwar die strengen Wertpapierkriterien nicht vollumfänglich erfüllt sind, bei denen aber gleichwohl eine Vergleichbarkeit mit Wertpapieren vorliegt, aufsichtsrechtlich in den Kreis der möglichen Geschäftsgegenstände bei Pensions- oder Darlehensgeschäften einbezogen werden, wenn für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

Zu § 20

§ 20 setzt die Anforderungen, die in Anhang VIII der Bankenrichtlinie und in Anhang II Nr. 6, 8 und Nr. 9 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten gestellt werden, sowie die Anforderungen des Anhanges III Teil 7 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte um.

Da nach Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) der Bankenrichtlinie einzelne Effektenlombardkreditgeschäfte in eine produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen werden können, erschien es folgerichtig, auch eine anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte zuzulassen, um den kreditrisikomindernden Zweck einer ebenfalls Effektenlombardkredit-

geschäfte umfassenden, produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung nicht zu konterkarieren.

Zu Abs. 1

Gemäß Satz 1 wird in Angleichung an die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 19 Abs. 2 Satz 1 eine anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte nur insoweit zugelassen, wie Sicherheiten für diese Geschäfte gestellt werden und diese Sicherheiten nach Maßgabe der Kreditrisikominderungsbestimmungen gemäß §§ 29 bis 43 GroMiKV und unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zu einer Verminderung des Kreditrisikos führen können. Dabei werden die Wertpapiere, auf die sich die Effektenlombardkreditgeschäfte beziehen, wie Sicherheiten behandelt und können daher auch nur in dem Maße anrechnungsmindernd berücksichtigt werden, wie dies bei Sicherheiten im Rechtssinne möglich ist. Eine über eine derartige Anrechnung von Sicherheiten hinausgehende Verminderung des Kreditbetrages durch eine weitergehende Verrechnung von Leistung- und Gegenleistung bei diesen Geschäften ist hingegen nicht zulässig.

Des Weiteren wird in Satz 2 klarstellend darauf hingewiesen, dass bei Anwendung der Internen Modelle Methode nach § 14 eine anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte ausschließlich nach Maßgabe des für die Bestimmung der Kreditbeträge verwandten Modells zu erfolgen hat.

Zu Abs. 2

Absatz 2 Nr. 1 bis 4 berücksichtigt Anhang III Teil 5 Nr. 1 letzter Satz der Bankenrichtlinie, nach dem nur handelsbuchfähige Sicherheiten als Risiko mindernd anerkannt werden können, und die entsprechenden Anforderungen an die einzelnen Sicherheiten, die sich aus Anhang VIII Teil 1 Nr. 6 bis 11 sowie 20, Teil 2 Nr. 6, 7 und 9 sowie Teil 3 Nr. 2 und Nr. 24 bis 61 der Bankenrichtlinie und Anhang II Nr. 6, 8 und Nr. 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie ergeben. Absatz 2 Nr. 5 und 6 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) i) der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 7 regelt spiegelbildlich zur Nachschusspflicht das Recht zur Rückforderung der Sicherheiten. Die Regelung des Absatzes 2 Nr. 7 macht deutlich, dass die Institute grundsätzlich das Recht haben müssen, gestellte Sicherheiten vom Vertragspartner zurückzufordern, wenn und soweit der Wert der gestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeit aus dem jeweiligen Effektenlombardkreditgeschäft übersteigt,

und die Institute im Falle einer Untersicherung das Recht haben müssen, entsprechende Sicherheitennachschüsse vom Vertragspartner zu verlangen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Verbindlichkeiten aus Effektenlombardkreditgeschäften erheblichen Wertschwankungen ausgesetzt sein können, so dass den Instituten eine Anpassung des Wertes der für diese Verbindlichkeiten gestellten Sicherheiten an den jeweiligen Wert dieser Verbindlichkeiten gerade auch unter Berücksichtigung des Adressenausfallrisikos grundsätzlich möglich sein muss.

Absatz 2 Nr. 8 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) v) der Bankenrichtlinie für die anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) ii) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 gibt der BaFin die Möglichkeit, Institute bei Scheingeschäften oder bei Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Anwendung dieser Vorschrift von dem ermäßigten Anrechnungsverfahren auszuschließen. Insoweit setzt Absatz 4 Anhang III Teil 7 Buchstabe b) Sätze 4 und 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Absatz 5 erweitert das Verfahren auf wertpapierähnliche, unverbriefte Rechte, für die ein Marktpreis ermittelt werden kann. Aufgrund der Regelung des Absatzes 5 können auch Rechte, für die zwar die strengen Wertpapierkriterien nicht vollumfänglich erfüllt sind, bei denen aber gleichwohl eine Vergleichbarkeit mit Wertpapieren vorliegt, aufsichtsrechtlich in den Kreis der möglichen Geschäftsgegenstände bei Effektenlombardkreditgeschäften einbezogen werden, wenn für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

Zu § 21

§ 21 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 10a GroMiKV a. F. soweit Verbindlichkeiten aus Derivaten, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, besichert werden und setzt zusätzlich die Anforderungen, die in Anhang VIII der Bankenrichtlinie sowie in Anhang II Nr. 6, 8 und 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie an

die Anerkennung von Sicherheiten und an die Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen gestellt werden, sowie die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) der Bankenrichtlinie der speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für Derivate um, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind.

Zu Abs. 1

Absatz 1 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 10a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10a Abs. 2 Satz 3 GroMiKV a. F. soweit Verbindlichkeiten aus Derivaten, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, besichert werden.

Zu Abs. 2

In Satz 1 wird klargestellt, dass das in Absatz 1 beschriebene, ermäßigte Anrechnungsverfahren nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der Betrag der gesicherten Verbindlichkeiten aus Derivaten nach der Marktbewertungsmethode ermittelt wird. Werden hingegen die Kreditäquivalenzbeträge nach der Standardmethode gemäß § 13 oder nach der Internen Modelle Methode gemäß § 14 ermittelt, bestimmt sich eine etwaige, ermäßigte Anrechnung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten, die das Institut einem Vertragspartner zur Besicherung von Verbindlichkeiten aus Derivaten, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, gestellt hat, ausschließlich nach den hierfür einschlägigen Vorgaben der Standardmethode in § 13 Abs. 4 oder nach den hierfür einschlägigen Vorgaben der Internen Modelle Methode in § 14 Abs. 5. Dies wird in den Sätzen 5 und 6 deutlich zum Ausdruck gebracht.

Der neue Satz 4 reflektiert die in diesem Sachzusammenhang ausgeübte Verwaltungspraxis und wird aufgrund diverser, diesbezüglicher Anfragen aus der Kreditwirtschaft zur Klarstellung in den Verordnungstext aufgenommen.

Zu Abs. 3

Absatz 3 berücksichtigt in den Nummern 1 und 2 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Nr. 5 bis 11 sowie 20, Teil 2 Nr. 4 bis 7 sowie 9 der Bankenrichtlinie sowie in Anhang II Nr. 6, 8 und 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten und an die Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen gestellt werden, und berücksichtigt in den Nummern 3 bis 6 die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) i) der Bankenrichtlinie sowie die Anforderungen des Anhangs VIII

Teil 2 Nr. 4 der Bankenrichtlinie. Die Regelung des Absatzes 3 Nr. 7 macht deutlich, dass die Institute grundsätzlich das Recht haben müssen, gestellte Sicherheiten vom Vertragspartner zurückzufordern, wenn und soweit der Wert der gestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeiten übersteigt, und die Institute im Falle einer Untersicherung das Recht haben müssen, entsprechende Sicherheitennachschüsse vom Vertragspartner zu verlangen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade Verbindlichkeiten aus Derivaten häufigen und erheblichen Wertschwankungen unterliegen, so dass den Instituten eine Anpassung des Wertes der für diese Verbindlichkeiten gestellten Sicherheiten an den jeweiligen Wert dieser Verbindlichkeiten gerade auch unter Berücksichtigung des Adressenausfallrisikos grundsätzlich möglich sein muss. In Nummer 8 werden Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) und b) ii) der Bankenrichtlinie und Anhang VIII Teil 2 Nr. 4 Buchstabe a) der Bankenrichtlinie umgesetzt. Zu Gunsten der Kreditwirtschaft wurden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Rechtsgutachten, das die Institute zwecks Überprüfung der Rechtswirksamkeit der Besicherungsvereinbarung heranzuziehen haben, praxisgerechter ausgestaltet als bisher. Insbesondere wurde auf das starre Erfordernis einer jährlichen Aktualisierung des Rechtsgutachtens sowie auf die Pflicht zur Vorlage dieses Rechtsgutachtens bei der Bundesanstalt verzichtet.

Absatz 3 Nr. 9 und 10 verpflichtet die Institute, ihre Absicht, von dem ermäßigten Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 laufend Gebrauch zu machen, anzuzeigen und die entsprechende Besicherungsvereinbarung zur Prüfung bei der BaFin einzureichen. Durch die Vorlagepflicht sollen die Institute angehalten werden, das ermäßigte Anrechnungsverfahren auf möglichst marktübliche und rechtswirksame Besicherungsvereinbarungen zu stützen, die auch einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung standhalten. Eine Verwendung exotischer, einzelfallbezogener Besicherungsvereinbarungen soll dadurch weitgehend unterbunden werden.

In Absatz 3 Nr. 11 wird Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Absatz 3 Nr. 12 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) v) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) Sätze 4 und 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Eine ähnliche Regelung war bereits in § 10a Abs. 1 Satz 2 GroMiKV a. F. enthalten. Zur Verdeutlichung des Regelungsinhaltes wurde die Formulierung überarbeitet und zugleich praxisgerechter ausgestaltet. Aufgrund der Regelung des Absatzes 5 können auch Rechte, für die zwar die strengen Wertpapierkriterien nicht vollumfänglich erfüllt sind, bei denen aber gleichwohl eine Vergleichbarkeit mit Wertpapieren vorliegt, aufsichtsrechtlich in den Kreis der möglichen Sicherheiten für Verbindlichkeiten aus Derivaten einbezogen werden, wenn für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

Zu § 22

§ 22 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 10 GroMiKV a. F. und setzt zusätzlich die weiteren Anforderungen, die in Anhang VIII der Bankenrichtlinie sowie in Anhang II Nr. 6, 8, 9 Satz 1 und Nr. 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten und an die Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen für Pensions- oder Darlehensgeschäfte über Wertpapiere oder Waren gestellt werden, sowie die Anforderungen des Anhanges III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Pensions- oder Darlehensgeschäften über Wertpapiere oder Waren um, die jeweils in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) i) und Anhang VIII Teil 2 Nr. 4 der Bankenrichtlinie um. Darüber hinaus wird durch den in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Verweis auf § 29 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 215 der Solvabilitätsverordnung deutlich gemacht, dass der von Seiten der Institute anzusetzende Kreditbetrag nicht mehr aus einer reinen Verrechnung der in die Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen, gegenläufigen Positionen aus Pensions- oder Darlehensgeschäften resultiert, sondern nach Maßgabe des § 215 der Solvabilitätsverordnung zu bestimmen ist. Dadurch werden die Anforderungen des Anhanges VIII Teil 3 Nr. 5 bis 21 und Nr. 30 bis 61 der Bankenrichtlinie umgesetzt, die die Ermittlung des Kreditbetrages, der bei zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen über Pensions- oder Darlehensgeschäfte, die sich auf Wertpapiere oder Waren beziehen, anzusetzen ist, detailliert vorgeben.

Des weiteren wird in Satz 2 klarstellend darauf hingewiesen, dass bei Anwendung der Internen Modelle Methode nach § 14 die Aufrechnungsvereinbarung nur nach Maßgabe des Modells, das das Institut für die Ermittlung seiner Kreditbeträge benutzt, für eine Ermäßigung der Kreditbeträge der darin einbezogenen Pensions- oder Darlehensgeschäfte berücksichtigt werden darf, falls außerdem die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind.

Zu Abs. 2

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Anforderungen des Anhanges VIII Teil 1 Nr. 5 Satz 1, Teil 2 Nr. 5 und Teil 3 Nr. 30 bis 61 der Bankenrichtlinie umgesetzt.

In den Nummern 2 bis 7 berücksichtigt Absatz 2 Satz 1 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Nr. 5 bis 11 sowie 20 und 21, Teil 2 Nr. 4 bis 7, 9 und 10 sowie Teil 3 Nr. 2 der Bankenrichtlinie sowie in Anhang II Nr. 6, 8, 9 Satz 1 und Nr. 10 der

Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten und an die Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen für Pensions- oder Darlehensgeschäfte über Wertpapiere oder Waren gestellt werden.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 bis 11 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) ii) und Anhang VIII Teil 2 Nr. 4 Buchstabe a) der Bankenrichtlinie um.

Zu Gunsten der Kreditwirtschaft wurden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Rechtsgutachten, das die Institute zwecks Überprüfung der Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung heranzuziehen haben, praxisgerechter ausgestaltet als bisher. Insbesondere wurde auf das starre Erfordernis einer jährlichen Aktualisierung des Rechtsgutachtens sowie auf die Pflicht zur Vorlage dieses Rechtsgutachtens bei der Bundesanstalt verzichtet.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 8 macht deutlich, dass die Institute grundsätzlich das Recht haben müssen, gestellte Sicherheiten vom Vertragspartner zurückzufordern, wenn und soweit der Wert der gestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeiten aus den Pensions- oder Darlehensgeschäften übersteigt, und die Institute im Falle einer Unsicherung das Recht haben müssen, entsprechende Sicherheitennachschüsse vom Vertragspartner zu verlangen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Verbindlichkeiten aus Pensions- oder Darlehensgeschäften erheblichen Wertschwankungen ausgesetzt sein können, so dass den Instituten eine Anpassung des Wertes der für diese Verbindlichkeiten gestellten Sicherheiten an den jeweiligen Wert dieser Verbindlichkeiten gerade auch unter Berücksichtigung des Adressenausfallrisikos grundsätzlich möglich sein muss.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 12 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) der Bankenrichtlinie und die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 13 die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstabe b) v) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Die Regelung des Absatzes 3 soll in Ergänzung zu der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 7 die Anforderungen des Anhangs II Nr. 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie umsetzen und den Instituten eine praxismgerechte Handhabung dieser Anforderungen ermöglichen.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) Sätze 4 und 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Eine ähnliche Regelung war bereits in § 9 Abs. 3 GroMiKV a. F. enthalten. Zur Verdeutlichung des Regelungsinhaltes wurde die Formulierung überarbeitet und zugleich praxismgerechter ausgestaltet. Aufgrund der Regelung des Absatzes 5 können auch Rechte, für die zwar die strengen Wertpapierkriterien nicht vollumfänglich erfüllt sind, bei denen aber gleichwohl eine Vergleichbarkeit mit Wertpapieren vorliegt, aufsichtsrechtlich in den Kreis der möglichen Geschäftsgegenstände bei Pensions- oder Darlehensgeschäften einbezogen werden, wenn für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

Zu § 23

§ 23 setzt die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Nr. 3 und 4 sowie Teil 2 Nr. 3 der Bankenrichtlinie für die Anerkennung der Verrechnung von Bilanzpositionen aufgestellt werden, sowie die Anforderungen, die in Anhang VIII der Bankenrichtlinie an die Anerkennung von Barsicherheiten gestellt werden, und die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Bareinlagen, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, um.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) i) der Bankenrichtlinie sowie Anhang VIII Teil 1 Nr. 3 und 4 sowie Teil 2 Nr. 3 Buchstabe a) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 1 Nr. 4 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt in den Nummern 1 bis 5 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Nr. 6, 7 Buchstabe a), Nr. 20 und 23, Teil 2 Nr. 6, 7, 9 und 12 sowie Teil 3 Nr. 4 der Bankenrichtlinie an die Anerkennung von Barsicherheiten gestellt werden.

In Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 wird Anhang VIII Teil 2 Nr. 3 Buchstabe d) der Bankenrichtlinie und in Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 wird Anhang VIII Teil 2 Nr. 3 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie umgesetzt. Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 bis 10 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) und b) ii) der Bankenrichtlinie sowie Anhang VIII Teil 2 Nr. 3 a) der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Satz 1 Nr. 11 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) der Bankenrichtlinie um. Durch die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 12 werden schließlich die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstabe b) v) der Bankenrichtlinie und die Anforderungen des Anhangs VIII Teil 2 Nr. 3 c) der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) Sätze 4 und 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 24

§ 24 setzt die Anforderungen um, die maßgeblich in Anhang III Teil 7 Buchstaben a) und b) der Bankenrichtlinie sowie in Anhang III Teil 6 der Bankenrichtlinie für die aufsichtsrechtliche Anerkennung des produktübergreifenden Nettings aufgestellt werden.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) erster Unterabsatz der Bankenrichtlinie hinsichtlich der für das produktübergreifende Netting relevanten Produktkategorien um. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, Sicherheiten, die die Institute für diese Produktkategorien gestellt oder hereingenommen haben, zusammen mit den hierdurch besicherten Geschäften in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einzubeziehen. Außerdem wird auf besonderen Hinweis der Kreditwirtschaft klargestellt, dass die Art und Weise, nach der aufgrund der Vorgaben der produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung und unter Anwendung der Internen Modelle Methode nach § 14

die einheitliche Ausgleichsforderung ermittelt wird, für die Frage der aufsichtsrechtlichen Anerkennung des produktübergreifenden Nettings unerheblich ist. Dementsprechend kann es sich bei den Ansprüchen und Verpflichtungen aus zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen, die ihrerseits in eine produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, nicht nur um eine Ansammlung von vielen Ansprüchen und Verpflichtungen aus Einzelgeschäften handeln, sondern auch um eine einheitliche Ausgleichsforderung aus diesen zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen, die dann nach Maßgabe der produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung und unter Anwendung der Internen Modelle Methode mit Ansprüchen und Verpflichtungen aus anderen, ebenfalls in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Geschäften verrechnet werden.

Zu Abs. 2

Absatz 2 Nr. 1 und 2 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) iii) der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 3 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) i) der Bankenrichtlinie und Anhang III Teil 7 Buchstabe b) letzter Unterabsatz Buchstabe a) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 regelt die Wirkung der Anerkennung des produktübergreifenden Nettings.

Zu Abs. 4

In Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 16 werden die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstabe b) letzter Unterabsatz Buchstabe d) der Bankenrichtlinie sowie die Anforderungen des Anhangs III Teil 6 der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Satz 1 Nr. 7 bis 9 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) ii) und Buchstabe b) letzter Unterabsatz Buchstaben b) und c) der Bankenrichtlinie um.

Durch die Regelung des Satzes 1 Nr. 10 wird Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Satz 1 Nr. 14 und 15 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) v) und vi) der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 Satz 1 Nr. 17 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iv) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

In Absatz 5 wird Anhang III Teil 7 Buchstabe b) Sätze 4 und 5 der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Zu § 25

§ 25 ergänzt § 20 Abs. 3 und 4 KWG.

Zu Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 setzt Art. 113 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe p) und Sätze 8 bis 10 der Bankenrichtlinie um.

Satz 1 Nr. 2 setzt Art. 113 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe q) Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Satz 1 Nr. 3 setzt Art. 113 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe t) in Verbindung mit Anhang II der Bankenrichtlinie um.

Satz 1 Nr. 4 setzt Anhang III Teil 2 Nr. 6 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Satz 1 Nr. 5 setzt Anhang III Teil 2 Nr. 6 Satz 2 der Bankenrichtlinie um.

Satz 1 Nr. 6 bis 9 bleiben gegenüber den Regelungen in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GroMiKV a. F. weitestgehend unverändert. Es wird zugunsten der Kreditwirtschaft an den bisherigen Vorschriften festgehalten.

Mit der Vorschrift in Satz 1 Nr. 10 wird an der bisherigen Verwaltungspraxis zu § 49 Nr. 1 GroMiKV a. F. festgehalten.

Satz 1 Nr. 11 setzt Art. 113 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe m) in Verbindung mit Artikel 122 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um.

Satz 1 Nr. 12 bleibt gegenüber der Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 7 GroMiKV a. F. unverändert.

Satz 1 Nr. 13 und die Sätze 2 bis 4 setzen Anhang VIII Teil 3 Nr. 27, 58 und 59 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt das nationale Wahlrecht aus Art. 113 Abs. 2 der Bankenrichtlinie vollständig zugunsten der Kreditwirtschaft um.

Zu Abs. 3

Kredite nach Absatz 3 in Verbindung mit § 10c Abs. 2 KWG unterliegen keinem Adressenausfallrisiko und werden daher von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen befreit. § 10c Abs. 2 KWG setzt Art. 80 Abs. 8 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 26

Nummer 1 setzt Art. 115 Abs. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Nummer 2 setzt Art. 115 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz der Bankenrichtlinie in Verbindung mit Art. 30 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Nummer 3 wird gegenüber der Regelung in § 17 Nr. 4 GroMiKV a. F. lediglich redaktionell geändert, und in Nummer 4 wird die bisherige Verwaltungspraxis zu § 17 Nr. 5 GroMiKV a. F., dass auch Kredite, die durch kommunale Zweckverbände ausdrücklich gewährleistet werden, mit 20 Prozent auf die Großkreditobergrenzen angerechnet werden dürfen, aufgenommen.

Zu § 27

Nummer 1 setzt Art. 115 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 der Bankenrichtlinie in Verbindung mit Art. 30 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Nummer 2 und 3 setzen Art. 113 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe r) in Verbindung mit Anhang II der Bankenrichtlinie um.

Zu § 28

§ 28 setzt Art. 113 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe o) und die Sätze 3 bis 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 29

§ 29 normiert Befreiungen von § 20 KWG und von den §§ 2, 9 und 28.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Art. 114 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Art. 114 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 112 Abs. 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Art. 114 Abs. 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 30

§ 30 regelt die Voraussetzungen unter denen Sicherungsinstrumente verwendet werden dürfen.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Art. 112 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang des Anhangs VIII der Bankenrichtlinie.

Zu § 31

§ 31 setzt Art. 112 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 113 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe f), g), h) und o) der Bankenrichtlinie um.

Zu § 32

§ 32 normiert die berücksichtigungsfähigen Gewährleistungen.

Zu Abs. 1

Absatz 1 fasst zusammen, welche grundsätzlichen Arten von Gewährleistungen es gibt.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 1 Nr. 30 in Verbindung mit Art. 112 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Art. 112 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 113 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) und d) sowie in Verbindung mit Art. 115 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um. Die Vorschrift erfasst alle Gewährleistungen, die nach den Großkreditvorschriften des KWG und der GroMiKV zugelassen sind.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 1 Nr. 23 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Absatz 5 setzt Art. 113 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang VIII Teil 3 Nr. 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 6

Absatz 6 setzt Anhang VIII Teil 1 Nr. 32 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 33

§ 33 setzt Anhang II Nr. 6 und 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 34

§ 34 regelt allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten, die für jedes Sicherungsinstrument gelten.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Art. 112 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 1 und 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 35

§ 35 normiert die Mindestanforderungen an Finanzsicherheiten, die für alle Besicherungen mit Sicherheitsleistung gelten.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 6 Buchstabe a) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 6 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4 bis 8

Die Absätze 4 bis 8 setzen Anhang VIII Teil 2 Nr. 6 Buchstabe c) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 9

Absatz 9 setzt Art. 112 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 4 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 10

Absatz 10 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 36

§ 36 setzt Anhang VIII Teil 1 Nr. 23 und Teil 2 Nr. 12 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 37

Die allgemeinen Mindestanforderungen an Gewährleistungen nach § 37 gelten für alle Besicherungen ohne Sicherheitsleistung.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 15 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 14 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 38

§ 38 regelt besondere Mindestanforderungen an Gewährleistungen mit Ausnahme von Kreditderivaten.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 18 Buchstabe a) Satz 1 und 2 und Buchstabe b) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 18 Buchstabe a) Satz 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 Satz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 16 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 17 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 19 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 39

§ 39 normiert besondere Mindestanforderungen an Kreditderivate.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 20 Buchstabe a) und e) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 20 Buchstabe c) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 20 Buchstabe d) der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 21 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Absatz 5 setzt Anhang VIII Teil 1 Nr. 31 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 6

Absatz 6 Satz 1 dient der Klarstellung. Absatz 6 Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 6 Nr. 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 40

§ 40 dient der Klarstellung. Die Regelungen ergeben sich aus dem Kontext des Art. 28 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie in Verbindung mit Art. 112 Abs. 2 und Anhang VIII Teil 2 der Bankenrichtlinie sowie aus Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang II Nr. 5 Buchstabe a) und b) sowie Nr. 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Zu § 41

§ 41 normiert die Bewertung von Finanzsicherheiten.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 25 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 28 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 28 Satz 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 26 Satz 2 und Nr. 29 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Absatz 5 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 29 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie um.

Zu § 42

§ 42 regelt die Bewertung von Gewährleistungen.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 83 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 84 in Verbindung mit Nr. 36 Tabelle 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 87 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 4

Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 88 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Absatz 5 setzt Anhang VIII Teil 4 Nr. 1, 2 und 8 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 6

Absatz 6 setzt Anhang VIII Teil 4 Nr. 3 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 7

Absatz 7 setzt Anhang VIII Teil 4 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 8

Absatz 8 setzt Anhang VIII Teil 4 Nr. 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 9

Absatz 9 setzt Anhang VIII Teil 2 Nr. 18 Buchstabe c) Satz 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu Abs. 10

Absatz 10 setzt Anhang VIII Teil 3 Nr. 83 Satz 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 43

§ 43 regelt die Bewertung von Handelsbuchsicherheiten.

Zu Abs. 1

Absatz 1 dient der Klarstellung. Die Regelung ergibt sich aus dem Kontext des Art. 28 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie in Verbindung mit Art. 112 Abs. 2 sowie Anhang VIII Teil 3 Nr. 83 bis 89 und Teil 4 Nr. 1 bis 6 und 8 der Bankenrichtlinie.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Anhang II Nr. 8 und 9 Satz 3 bis 5 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 44

In Ergänzung zu § 2 Abs. 11 Satz 1 KWG regelt § 44 die Bemessung der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte.

Zu Abs. 1

Im Einklang mit den Vorgaben in Art. 18 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie stellt die Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte das gesamte Geschäftsvolumen des Instituts dar.

Zu Abs. 2

Satz 1 setzt die Vorgaben des Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie für Stillhalterverpflichtungen aus Optionsgeschäften um. Satz 3 schließt die Anwendung der §§ 9 bis 24 für die Bestimmung des Geschäftsvolumens aus. Für Zwecke des § 2 Abs. 11 KWG, den § 44 vervollständigt, kommt es auf eine korrekte Bestimmung des tatsächlichen Geschäftsvolumens eines Instituts an, das bei einer Verrechnung von gegenläufigen Risiken, wie sie in den §§ 9 bis 24 vorgesehen ist, um die Verrechnungspositionen verringert würde, obwohl diese Verrechnungspositionen ebenfalls zum Geschäftsvolumen beitragen, und dadurch das Geschäftsvolumen verfälscht würde.

Zu § 45

In Ergänzung zu § 2 Abs. 11 Satz 1 KWG und § 44 regelt § 45 die Bemessung der Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs.

Zu § 46

§ 46 enthält gegenüber § 23 GroMiKV a. F. lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 47

§ 47 enthält gegenüber § 24 GroMiKV a. F. lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 48

§ 48 enthält gegenüber § 25 GroMiKV a. F. lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 49

§ 49 wird gegenüber § 26 GroMiKV a. F. redaktionell geändert. Die Erleichterung bei Änderungen von Positionen des Handelsbuchs findet sich jetzt in § 69 Satz 2.

Zu § 50

§ 50 entspricht im Wesentlichen § 27 GroMiKV a. F. Mit Wegfall der Meldung der Quartalshöchststände entfällt auch die Pflicht der Geschäftsleiter, sich vom höchsten Auslastungsgrad der einzelnen Großkredite im Verlauf des vorangegangenen Quartals in Kenntnis zu setzen.

Zu § 51

§ 51 bleibt gegenüber der Regelung in § 28 GroMiKV a. F. unverändert.

Zu § 52

§ 52 wird gegenüber § 29 GroMiKV a. F. lediglich redaktionell geändert.

Zu § 53

Neben redaktionellen Änderungen gegenüber § 30 GroMiKV a. F. wird künftig bei den Großkreditanzeigen auf die Anzeige von Quartalshöchstständen verzichtet. Mit der Neuregelung in Absatz 3 wird von dem Wahlrecht des Art. 110 Abs. 2 der Bankenrichtlinie Gebrauch gemacht, um eine Meldeerleichterung für Finanzdienstleistungsinstitute und zentrale Kontrahenten zu schaffen, deren Großkredite nur durch Barguthaben bei Kreditinstituten entstehen.

Zu § 54

§ 54 wird gegenüber § 31 GroMiKV a. F. redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigexemplare gesenkt.

Zu § 55

§ 55 wird gegenüber § 32 GroMiKV a. F. redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigexemplare gesenkt.

Zu § 56

§ 56 wird gegenüber § 33 GroMiKV a. F. redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigexemplare gesenkt.

Zu § 57

§ 57 wird gegenüber § 34 GroMiKV a. F. redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigeexemplare gesenkt.

Zu § 58

§ 58 bleibt gegenüber § 35 der GroMiKV a. F. unverändert.

Zu § 59

§ 59 wird gegenüber § 36 GroMiKV a. F. redaktionell überarbeitet. Die Regelung des § 36 Abs. 2 GroMiKV a. F. findet sich neu in § 1a Abs. 8 Satz 2 bis 5 KWG.

Zu § 60

Die Vorschrift des § 60 zur Handelsbuch-Gesamtposition (§ 37 GroMiKV a. F.) basiert auf Art. 29 in Verbindung mit Anhang I und II der Kapitaladäquanzrichtlinie. Die Änderung der Nummer 5 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang II Nr. 5 Buchstabe b) der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Die neue Nummer 6 beruht auf Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang II Nr. 5 Buchstabe a) der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Zu § 61

§ 61 regelt wie § 38 GroMiKV a. F. die Emittentenbezogene Nettokaufposition

Zu Abs. 1

Die Ergänzung des Absatzes 1 in Satz 2 Nr. 4 und in Satz 3 Nr. 3 sowie der neue Satz 4, der eine Regelung zur Berechnung des Deltaäquivalents bei Optionen enthält, setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 und 5 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Mit der Aufnahme einer Regelung zur Berechnung des Deltaäquivalents bei Optionen wird einem Wunsch der Kreditwirtschaft entsprochen.

Zu Abs. 2

Die Änderungen in Absatz 2 sind nicht durch die Richtlinien bedingt. Satz 6 normiert neu eine gesetzliche Ausnahme von Satz 1. Diese Regelung ist bislang schon Verwaltungspraxis

und findet sich jetzt explizit in der Verordnung. Satz 2 dient der Klarstellung. Die Änderung in Satz 3 schafft eine konsistente Regelung zu § 306 der SolvV.

Zu Abs. 3

Absatz 3 wird lediglich redaktionell geändert.

Zu Abs. 4

Der neue Absatz 4 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang I Nr. 1, 3 und 8 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu Abs. 5

Satz 1 Nr. 1 bis 3 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang I Nr. 53 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Satz 1 Nr. 4 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang I Nr. 51 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Satz 1 Nr. 5 bis 8 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang I Nr. 51 Buchstabe b) bis e) der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Satz 1 Nr. 9 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang I Nr. 51 Buchstabe a) der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Satz 2 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang I Nr. 52 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 62

§ 62 setzt Anhang II Nr. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Er führt die Vorschrift des § 39 GroMiKV a. F. fort, sieht aber gemäß den geänderten Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie nicht mehr das vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages vor.

Andererseits ist nun das Abwicklungsrisiko auf Handelsbuchgeschäfte auf Schuldtitel, Aktien, Fremdwährungen und Waren, die nach dem vereinbarten Erfüllungszeitpunkt noch nicht erfüllt sind, beschränkt.

Zu § 63

§ 63 setzt Anhang II Nr. 2 und 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Er führt die Vorschrift des § 40 GroMiKV a. F. fort, ist aber nun auf Vorleistungen, die das Institut im Rahmen von Handelsbuchgeschäften auf Wertpapiere, Waren oder Fremdwährungen erbracht hat, beschränkt.

Zu Abs. 2

Absatz 2 stellt eine Erleichterung für die Institute dar, da es die Verrechnung von Vorleistungspositionen erlaubt.

Zu Abs. 3

Absatz 3 hebt § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG für Handelsbuchinstitute auf.

Zu § 64

§ 64 wird gegenüber § 41 GroMiKV a. F. redaktionell überarbeitet.

Zu § 65

§ 65 enthält eine Regelung für Kreditderivate.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang II Nr. 7 und Anhang I Nr. 15 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang II Nr. 7 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu Abs. 3

Absatz 3 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang II Nr. 11 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 66

§ 66 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang II Nr. 9 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 67

§ 67 wird gegenüber § 42 GroMiKV a. F. überwiegend nur redaktionell geändert. In Absatz 1 wird vor dem Wort „Dritttrangmittel“ das Wort „anrechenbare“ eingefügt. Die Definition für „anrechenbare Dritttrangmittel“ ergibt sich aus § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG. Die Ergänzung des Absatzes 1 ist eine Folge der Neufassung des § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG.

Zu § 68

§ 68 enthält gegenüber § 43 GroMiKV a. F. lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 69

§ 69 Satz 1 enthält gegenüber § 44 GroMiKV a. F. lediglich redaktionelle Änderungen. Satz 2 enthält neu eine Regelung zu Änderungen von Positionen des Handelsbuchs, die sich bislang in § 26 GroMiKV a. F. befand.

Zu § 70

§ 70 wird gegenüber der Regelung in § 45 GroMiKV a. F. nur redaktionell überarbeitet.

Zu § 71

§ 71 wird gegenüber § 46 GroMiKV a. F. redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigeexemplare gesenkt.

Zu § 72

§ 72 wird gegenüber § 47 GroMiKV a. F. redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigeexemplare gesenkt.

Zu § 73

§ 73 enthält gegenüber § 48 GroMiKV a. F. lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 74

§ 74 (§ 50 GroMiKV a. F.) regelt die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 KWG. Das Millionenkreditmeldewesen ist nicht richtlinienbedingt. Mit dem Ziel einer risikoorientierten Bankenaufsicht werden als Ergänzung zur Anzeige von Verschuldungswerten auch risikorelevante Daten in das Millionenkreditmeldewesen aufgenommen.

Zu § 75

§ 75 regelt die Benachrichtigung über die Verschuldung der Millionenkreditnehmer und konkretisiert § 14 Abs. 2 Satz 3 KWG. Neu aufgenommen werden Regelungen zur Weiterleitung von im Rahmen des Euro-Evidenzverfahrens aus dem Ausland erhaltener Verschuldungswerte an die entsprechenden Kreditgeber mit Sitz in Deutschland. Hierdurch erhalten die Kreditgeber einen vollständigeren Überblick über die Verschuldung ihrer Kreditnehmer.

Zu § 76

§ 76 (§§ 52 und 53 GroMiKV a. F.) enthält Bestimmungen zum Inkrafttreten der Verordnung und Außerkrafttreten der GroMiKV a. F.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Art. 157 Abs. 1 der Bankenrichtlinie und Art. 49 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu Abs. 2

Absatz 2 ermöglicht es den Instituten, das Meldewesen innerhalb eines angemessenen Zeitraums entsprechend den Vorschriften der Verordnung anzupassen.

Zu Abs. 3

Absatz 3 konkretisiert Absatz 2 in der Weise, dass die neuen Meldebögen nach den Anlagen 4 bis 7 erstmals für die Abgabe der Anzeigen des Meldetermins 31. März 2008 anzuwenden sind.